

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

74. Stück, 31.05.1903

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXIV. Band. (Ausgegeben den 31. Mai 1903.) 74. Stück.

Inhalt:

- N^o 183. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 22. Mai 1903, betreffend die Prüfung für den Forstverwaltungsdienst.
 N^o 184. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 25. Mai 1903, betreffend die veterinärpolizeiliche Bekämpfung der Hühnerpest.

N^o 183.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Prüfung für den Forstverwaltungsdienst.

Oldenburg, den 22. Mai 1903.

Im Höchsten Auftrage Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs werden zur Ausführung der Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 16. März 1889, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 18. April 1864, betreffend die Prüfung für den Forstdienst (Gesetzblatt Band XXIX Stück 9) die nachstehenden Bestimmungen getroffen:

Allgemeine Übersicht.

§. 1.

Die Befähigung zur Anstellung im Forstverwaltungsdienst des Großherzogtums wird erlangt durch

1. das Bestehen einer ersten forstlichen Prüfung vor der von dem Königlich Preussischen Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten dazu berufenen Kommission, und



2. das Bestehen der forstlichen Staatsprüfung vor der vom Staatsministerium zu bestellenden Prüfungskommission.

§. 2.

Die Ausbildung zu den forstlichen Prüfungen erfolgt durch vorbereitende Beschäftigung im Walde, durch systematische wissenschaftliche Studien und durch praktische Übung in allen Geschäften der Forstverwaltung.

Allgemeine Bedingungen.

§. 3.

Die Zulassung zu der Laufbahn für den Großherzoglichen Forstverwaltungsdienst kann nur demjenigen gestattet werden, welcher

1. das Zeugnis der Reife von einem deutschen Gymnasium, einem deutschen Realgymnasium oder einer deutschen Oberrealschule erlangt, und in diesem Zeugnisse ein unbedingt genügendes Urtheil in der Mathematik erhalten,
2. das 22. Lebensjahr noch nicht überschritten hat,
3. eine, namentlich auch hinsichtlich des Seh-, Hör- und Sprachvermögens, fehlerfreie, kräftige, für die Besorger des Forstdienstes angemessene Körperbeschaffenheit besitzt, so daß seine Felddienstfähigkeit keinem Zweifel unterliegt (§. 5 Ziffer 3),
4. über tadellose sittliche Führung sich ausweist.

Praktische Vorbereitung.

§. 4.

Die forstliche Ausbildung beginnt mit einer mindestens einjährigen praktischen Vorbereitung im Walde, unter Leitung eines im Dienste eines deutschen Staats oder im Großherzoglichen Privatdienste (auf den in Holstein belegenen Großherzoglichen Gütern) angestellten Forstverwaltungsbeamten, welcher nach den bestehenden Bestimmungen zur Annahme von Forstbeflissenen befugt ist.

Zweck dieser Vorbereitung ist, daß der Forstbesliffene mit dem Walde und den beim Forstbetriebe vorkommenden Arbeiten durch lebendige Anschauung und praktische Übung sich bekannt macht, insbesondere die wichtigsten Holzarten kennen lernt und durch fleißige Teilnahme an den Forstkulturarbeiten, der Waldpflege, den Arbeiten in den Holzschlägen, am Forstschutz und an weidmännischer Ausübung der Jagd, sowie durch Beschäftigung mit Vermessungsarbeiten sich diejenigen Vorkenntnisse und Fertigkeiten aneignet, welche als Grundlage zu weiteren erfolgreichen forstwirtschaftlichen Studien und namentlich zum Verständnis der Vorträge bei einer Forstakademie erforderlich sind.

Während dieser Vorbereitungszeit ist ein mit Seitenzahlen versehenes Tagebuch nach folgenden Bestimmungen zu führen:

In einem Beschäftigungsnachweis hat der Verfasser die bezüglich der Kenntnis der Holzarten, der Waldgeschäfte und der Jagd, sowie die bei etwaigen schriftlichen Arbeiten im Geschäftszimmer des Lehrherrn gewonnenen Erfahrungen und sonstige, den forstlichen Beruf berührende Wahrnehmungen in kürzeren Abhandlungen niederzulegen.

Das Tagebuch ist dem Lehrherrn monatlich zum Einsichtsvermerke und bei Beendigung der Lehrzeit zur Beurteilung unaufgefordert einzureichen (vergl. §. 6).

Bedingungen des Eintritts als Forstbesliffener.

§. 5.

Der Antrag auf Annahme als Forstbesliffener ist vor dem beabsichtigten Beginn der Lehrzeit bei dem Staatsministerium, Departement der Finanzen, zu Oldenburg schriftlich zu stellen. Dabei ist vorzulegen:

1. das Schulzeugnis der Reife,
2. ein Geburtszeugnis,

3. eine Bescheinigung eines oberen Militärarztes, daß der Antragsteller frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten ist, ein scharfes und fehlerfreies Auge mit deutlichem Unterscheidungsvermögen für sämtliche Farben, gutes Gehör und fehlerfreie Sprache hat, und daß die gegenwärtige Körperbeschaffenheit keine Bedenken gegen die künftige Tauglichkeit zum Militärdienst begründet,
4. wenn der Antragsteller nicht unmittelbar aus der Schulanstalt tritt, für die Zwischenzeit glaubhafte Zeugnisse über Beschäftigung und sittliche Führung.

Werden die vorgelegten Zeugnisse für genügend erachtet, so erteilt das Staatsministerium dem Antragsteller eine Bescheinigung dahin, daß derselbe die Befähigung zum Eintritt in die praktische Vorbereitung für den Forstverwaltungsdienst des Großherzogtums nach Maßgabe der Ministerialbekanntmachung vom 22. Mai 1903 nachgewiesen habe.

Zeugnis über die praktische Vorbereitungszeit.

§. 6.

Die Wahl des Lehrherrn bleibt dem Forstbesflissenen unter Berücksichtigung der Bestimmungen im §. 4 überlassen. Nach beendigter Vorbereitungszeit hat der Forstbesflissene ein Zeugnis des Lehrherrn über deren Dauer, sowie über seine Führung und die erlangte Vorbildung zu erwirken. Es ist darin ausdrücklich zu erwähnen, daß der Forstbesflissene auch mit Vermessungs- und Nivellements-Arbeiten sich beschäftigt hat. Das Zeugnis ist von dem Lehrherrn unter Beidruckung seines Dienststempels unterschriftlich zu vollziehen und, soweit nötig, von der dem Lehrherrn vorgesetzten Behörde zu bestätigen. Das Tagebuch (§. 4) ist am Schluß der Vorbereitungszeit vom Lehrherrn und, soweit nötig, von der demselben vorgesetzten Behörde mit einer kurzen Beurteilung zu versehen.

Forstwissenschaftliches Studium.

§. 7.

Zur weiteren forstwissenschaftlichen Ausbildung hat der Forstbesessene eine Forstakademie oder ein mit einer Universität verbundenes Forstlehrinstitut des Deutschen Reichs mindestens zwei Jahre zu besuchen.

Wer zu diesem Behufe ein anderes Forstlehrinstitut als eine Königlich Preussische Forstakademie benutzen will, muß durch Anfrage bei dem Königlich Preussischen Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten sich vorher vergewissern, daß dessen Besuch ihm auf den vorgeschriebenen Zeitraum forstwissenschaftlicher Studien angerechnet werden kann. Die letzteren müssen alle diejenigen Gegenstände, welche für die Königlich Preussischen Forstakademien als Lehrgegenstände vorgeschrieben sind, in dem Maße umfassen, wie es notwendig ist, um den Anforderungen in den forstlichen Prüfungen genügen zu können. An den Akademien zu Eberswalde und Münden findet die Aufnahme für das Sommersemester und für das Wintersemester statt.

Die Ableistung des Militärdienstjahres kommt als Studienzeit für den Besuch der Forstakademie nicht in Anrechnung.

Meldung zur ersten forstlichen Prüfung.

§. 8.

Nach Vollendung dieser Studien und zwar spätestens binnen fünf Jahren nach Beginn der Vorbereitungszeit (§. 4) ist die Meldung zur ersten forstlichen Prüfung bei dem Königlich Preussischen Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten mittelst schriftlicher Eingabe zu bewirken, unter Vorlegung

1. eines eigenhändig geschriebenen Lebenslaufs,
2. des Reisezeugnisses von der Schule,
3. der vom Staatsministerium, Departement der Finanzen,

ausgestellten Bescheinigung über die Befähigung zum Eintritt in die praktische Vorbereitung (§. 5), sowie des Zeugnisses über die praktische Vorbereitungszeit (§. 6), des während dieser geführten Tagebuchs (§§. 4 und 6) und, wenn das Studium auf der Forstakademie nicht sogleich begonnen, oder wenn es eine Unterbrechung erfahren hat, der Bescheinigung über Verwendung der Zwischenzeit,

4. der Zeugnisse über den Besuch einer Forstakademie (§. 7),
5. einer auf Grund eigener Vermessung und Austragung gefertigten Spezialkarte über mindestens 100 ha, nebst einer Generalvermessungstabelle und Koordinaten-Berechnung, unter Beifügung des Vermessungsmanuals. Bei dieser Vermessung ist die Umringmessung mit dem Theodoliten, die Detailmessung mit der Busssole auszuführen,
6. einer Bestands- oder einer Wirtschaftskarte im Maßstabe von 1 : 25 000 über mindestens 500 ha,
7. der Darstellung eines Nivellements von mindestens 2 km Länge in Zeichnung und Tabellen nach eigener Aufnahme, unter Beifügung des Nivellementsmanuals.

Jedes der Stücke unter 5 bis 7 muß mit einer von dem Prüfling selbst geschriebenen Versicherung versehen sein, daß er es in allen Teilen eigenhändig ohne fremde Beihülfe gefertigt habe.

Zweck der ersten forstlichen Prüfung.

§. 9.

Durch die erste forstliche Prüfung soll der Nachweis geführt werden, daß der Forstbessene die erforderliche allgemeine Bildung und hinreichende Auffassungsgabe besitzt, daß er seine Fachstudien mit befriedigendem Erfolge betrieben, daß er eine genügende wissenschaftliche Grundlage für

seine weitere praktische Ausbildung gelegt hat, und daß er im ganzen zu der Erwartung berechtigt, er werde sich zu einem brauchbaren Verwaltungsbeamten für den Großherzoglichen Forstdienst heranbilden.

Anforderungen in der ersten forstlichen Prüfung.

§. 10.

Es werden daher in der ersten forstlichen Prüfung folgende Anforderungen gestellt:

A. Hilfswissenschaften.

1. Naturwissenschaften:

a) anorganische und organische Chemie:

Allgemeine Bekanntschaft mit den Hauptlehren. Eingehende Kenntnis, soweit die Chemie als Grundlage der Bodenkunde, Pflanzenphysiologie und Forstbenutzung von Bedeutung ist.

b) Bodenkunde, Mineralogie und Geologie:

Bekanntschaft mit den allgemeinen chemischen und physischen Eigenschaften des Bodens, mit der Entstehung und dem Verhalten der Bodenarten, mit der Lehre von den Humusstoffen und den Grundbegriffen der Düngerlehre.

Kenntnis der wichtigsten gesteinsbildenden Mineralien, der Gesteinskunde und Formationslehre.

c) Meteorologie und Klimalehre:

Bekanntschaft mit den meteorologischen Erscheinungen und mit ihrer Erklärung sowie mit den Grundbegriffen der Klimalehre in den Beziehungen dieser Wissenszweige zur Forstwissenschaft.

d) Botanik:

Bekanntschaft mit den Grundlagen des natürlichen Systems, eingehende Kenntnis der Systeme

matik und geographischen Verbreitung der für den Forstmann wichtigen Pflanzen, von der Anatomie, Physiologie und Biologie, soweit diese für das Verständnis des Pflanzenlebens als Grundlage des Waldbaues, des Forstschutzes und der Forstbenutzung von Bedeutung sind.

e) Zoologie:

Allgemeine Bekanntschaft mit der Systematik und den wichtigsten Lehren der Anatomie und Physiologie der Tiere.

Genauere Kenntnis der schädlichen und nützlichen Forstinsekten und der für den Forstmann und Jäger wichtigsten sonstigen Tiere in systematischer, morphologischer und biologischer Beziehung.

2. Geodäsie:

Bekanntschaft mit der Lage- und Höhenmessung, mit der Wegeabsteckung und mit den Rechnungsmethoden der niederen Geodäsie.

Kenntnis der wichtigsten geodätischen Instrumente und Fertigkeit in ihrem Gebrauche, in der Feldbuch- und Handrißführung, im Planzeichnen sowie im Lesen der von der preussischen Landesaufnahme herausgegebenen Meßtischblätter.

B. Forstwissenschaft.

Gründliche Kenntnis der Theorie des Waldbaues, des Forstschutzes, der Forstbenutzung, der Forsteinrichtung einschließlich der Holzmeßkunde, der Waldwertberechnung, Vertrautheit mit der Forstgeschichte.

Termine der ersten forstlichen Prüfung.

§. 11.

Die erste forstliche Prüfung wird durch eine von dem Königlich Preussischen Minister für Landwirtschaft, Domänen

und Forsten dazu berufene Kommission, teils im Zimmer, teils im Walde abgehalten. In den Fächern unter A 1 und 2 des §. 10 ist die Prüfung eine abschließende.

Bescheid über den Ausfall der ersten forstlichen Prüfung.

§. 12.

Über das Ergebnis der Prüfung wird dem Forstbeschlissenen von dem Königlich Preussischen Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten ein Bescheid ausfertigt werden. Hat er den Anforderungen nicht genügt, so wird er auf eine nur einmal zulässige Wiederholung der Prüfung verwiesen. Die Wiederholung der Prüfung muß spätestens nach zwei Jahren stattfinden.

Sollte jedoch die erstmalige Prüfung so ungünstig ausfallen, daß der Geprüfte für den Forstverwaltungsdienst als völlig ungeeignet erscheint, so wird die Wiederholung der Prüfung nicht gestattet und die Ausschließung von der Laufbahn veranlaßt.

Der Forstbeschlissene hat den ihm erteilten Bescheid sofort nach Empfang desselben dem Staatsministerium, Departement der Finanzen, vorzulegen.

Weitere praktische Ausbildung.

§. 13.

Nach bestandener erster Prüfung führt der Forstbeschlissene das Prädikat „Forstreferendar“. Zu seiner weiteren Ausbildung hat er sich in lehrreichen Forsten durch fortgesetztes wissenschaftliches Selbststudium, besonders aber durch eifrige Teilnahme an allen Geschäften im Walde und überhaupt an allen in den künftigen Beruf einschlagenden Arbeiten, praktisch alle für den Forstwirtschaftsbetrieb und die Geschäftsverwaltung erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten unter Leitung eines Oberförsters gründlich anzueignen.

Derfelbe wird zu diesem Zwecke auf seinen Antrag vom Staatsministerium, Departement der Finanzen, einem Oberförster im Großherzogtum überwiesen und vor dem Antritt dieses Vorbereitungsdienstes auf die gewissenhafte Wahrnehmung der ihm zu übertragenden Geschäfte, sowie auf die Beobachtung gebührenden Stillschweigens über dienstliche Wahrnehmungen beidigt.

Im Einverständnisse mit der Großherzoglichen Güter-Administration zu Gütin kann die Überweisung auch an einen auf den in Holstein belegenen Großherzoglichen Gütern angestellten Oberförster erfolgen.

Zeitraum für die praktische Ausbildung.

§. 14.

Der Zeitraum für die praktische Ausbildung des Forstreferendars beträgt nach Ablegung der ersten forstlichen Prüfung mindestens ein Jahr. In diese Vorbereitungszeit werden militärische Dienstleistungen nur insoweit eingerechnet, als sie die Zeit von zwei Wochen nicht übersteigen. Ob anderweitige entschuldigte Unterbrechungen so erheblich sind, daß sie eine Nachholung des Vorbereitungsdienstes notwendig machen, darüber beschließt die Forstprüfungskommission (§. 19).

Besondere Vorschriften für das praktische Vorbereitungsjahr.

§. 15.

Während des Vorbereitungsjahrs hat der Forstreferendar mindestens 6 Monate lang, und zwar in den Monaten Dezember bis Mai, und — abgesehen von etwaigen entschuldbaren zulässigen kurzen Unterbrechungen (siehe §. 14) — ohne Unterbrechung in einem speziell für ihn anzuweisenden Reviere sämtliche Geschäfte eines Försters, sowohl beim Forstschutze als auch bei den Hauungen, dem Num-

merieren und Ausmessen des Holzes, bei der Ausstellung der Lohnzettel, bei dem Verkaufe und der Überweisung des Holzes, sowie bei den Kulturen und der Waldpflege selbst und allein unter eigener Verantwortlichkeit auszuführen. Im übrigen hat der Oberförster ihn an allen vorkommenden Geschäften des Oberförsterdienstes teilnehmen zu lassen und ihm darin die nötigen Weisungen zu erteilen.

Die sachgemäße Leitung der praktischen Ausbildung der Forstreferendare haben die Oberförster sich besonders angelegen sein zu lassen. Sie haben sich zu diesem Zwecke eingehend mit den ihnen zugewiesenen Forstreferendaren zu beschäftigen, ihnen zu selbständiger Teilnahme an allen Verwaltungsgeschäften sowohl im Walde als auch im Geschäftszimmer Gelegenheit und Anleitung zu geben, ihre Arbeiten zu revidieren, sie auf deren Mängel aufmerksam zu machen und überhaupt auf alle Weise ihnen zur Förderung ihrer praktischen und wissenschaftlichen Ausbildung behülflich zu sein.

Auch haben die Oberförster über das außerdienstliche Verhalten der Forstreferendare eine sorgfältige Aufsicht zu führen und darauf zu halten, daß dieselben einen anständigen, sittlichen Lebenswandel führen.

Tagebuch.

§. 16.

Während des Vorbereitungsdienstes hat der Forstreferendar ein mit Seitenzahlen zu versehenes Tagebuch zu führen. Darin ist zu verzeichnen, womit er sich an jedem Tage beschäftigt hat, welches Revier ihm speziell zur Besorgung der Geschäfte eines Försters überwiesen worden ist, welche Hauungen, Kulturen und Waldpflegearbeiten er darin bewirkt hat, welche bemerkenswerten Fälle beim Forstschutze ihm vorgekommen sind, welche Wahrnehmungen und Erfahrungen er bei seiner Beschäftigung im Walde, sowie bei

den schriftlichen Arbeiten im Geschäftszimmer des Oberförsters und bei seinen weiteren wissenschaftlichen Selbststudien gewonnen hat.

Dem Tagebuche sind einige größere Ausarbeitungen, welche sich auf spezielle Verhältnisse und Beobachtungen in den von dem Forstreferendar besuchten Revieren beziehen, beizufügen.

Das Tagebuch ist zu Anfang jeden Monats, sowie bei Beendigung des Vorbereitungsdienstes, dem Oberförster vorzulegen und von dem letzteren mit der Richtigkeitsbescheinigung oder mit etwaigen Bemerkungen zu versehen.

Zeugnisse der Oberförster über die Befähigung der Forstreferendare.

§. 17.

Nach Beendigung des Vorbereitungsdienstes hat der Oberförster ein eingehendes Gutachten über das dienstliche und außerdienstliche Verhalten des Forstreferendars, über dessen Leistungen und die dabei hervorgetretenen Mängel an die Forstprüfungskommission einzusenden. Es ist darin eine Übersicht über die Tätigkeit des Forstreferendars, unter Hervorhebung der einzelnen bedeutenderen Geschäfte und der etwa eingetretenen Unterbrechungen des Dienstes, zu geben.

Meldung zur forstlichen Staatsprüfung.

§. 18.

Nach Beendigung des Vorbereitungsdienstes kann der Forstreferendar sich bei der Forstprüfungskommission zur forstlichen Staatsprüfung melden. Der Anspruch auf Zulassung zur Prüfung erlischt, wenn die Meldung nicht spätestens drei Jahre nach dem Bestehen der ersten forstlichen Prüfung, oder vor Ablauf einer etwa vom Staatsministerium bewilligten längeren Frist erfolgt.

Der Meldung sind beizufügen:

1. ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf;
2. das Schulzeugnis der Reife (§. 3, Ziffer 1);
3. das Zeugnis über die praktische Vorbereitungszeit (§. 6);
4. die Zeugnisse über den Besuch einer Forstakademie (§. 7);
5. das Tagebuch (§. 16);
6. für den Fall, daß der Prüfling seiner Militärdienstpflicht bereits genügt hat, ein dieses nachweisendes Schriftstück.

Forstprüfungs-Kommission.

§. 19.

Die Prüfung der Forstreferendare erfolgt in Oldenburg durch eine dem Staatsministerium unmittelbar untergeordnete Prüfungs-Kommission.

Dieselbe soll bestehen:

- a) aus einem der vortragenden Räte des Staatsministeriums als geschäftsleitenden Vorsitzenden;
- b) aus mindestens drei Forstverwaltungsbeamten.

Für den Fall der Verhinderung eines ständigen Mitgliedes kann der Vorsitzende einen anderen Forstverwaltungsbeamten zuziehen.

Zweck und Anforderung der Prüfung.

§. 20.

Die Prüfung ist vorzugsweise auf die Feststellung der praktischen Brauchbarkeit des Prüflings für die Bewirtschaftung der Forsten und die forstliche Geschäftsverwaltung zu richten. Sie erstreckt sich auf alle Teile der Forstwissenschaft und der Forstwirtschaft, auf die Forstgesetzgebung, sowie auf alle Gegenstände der forstlichen Geschäftsverwaltung, der Jagdkunde und der Jagdverwaltung.

Ausführung der Prüfung.

§. 21.

Die Prüfung umfaßt nach Maßgabe der vom Staatsministerium, Departement der Finanzen, festzustellenden Bestimmungen:

1. die schriftliche Bearbeitung einer größeren wissenschaftlichen Aufgabe im Hause, wobei der Forstreferendar sich aller literarischen Hülfsmittel, sonst aber keiner fremden Hülfe bedienen darf.

Die Arbeit muß von dem Forstreferendar eigenhändig geschrieben und am Schluß mit der eidesstattlichen Erklärung desselben versehen werden, daß er sich nur der von ihm angeführten literarischen Hülfsmittel, sonst aber keiner fremden Hülfe bedient habe.

Zu dieser Arbeit wird dem Forstreferendar eine Frist von zwei Monaten bestimmt, welche aus sehr erheblichen Gründen bis zu 3 Monaten erstreckt werden kann.

Wird die Frist versäumt, so wird, wenn die Versäumnis nach dem Ermessen der Prüfungskommission entschuldbar ist, dem Forstreferendar auf seinen Antrag eine andere Arbeit zugewiesen; wenn die Versäumnis aber von der Prüfungskommission als nicht genügend entschuldbar erkannt wird, dann gilt die Prüfung als nicht bestanden, und tritt alsdann die für den Fall des Nichtbestehens im §. 22 zweiter Absatz angeordnete Folge ein;

2. eine mündliche Prüfung, theils im Walde durch die dem Forstfache angehörigen Mitglieder der Prüfungskommission, theils im Zimmer.

Die Zulassung zu dem unter Ziffer 2 bezeichneten Abschnitte der Prüfung ist durch den genügenden Ausfall der unter Ziffer 1 bezeichneten Arbeit bedingt.

Ausfall der Prüfung und Wiederholung derselben.

§. 22.

Nach dem Ausfalle der Prüfung wird dem Forstreferendar entweder das Zeugnis erteilt, daß er die Prüfung bestanden habe, wobei wegen besonderer Tüchtigkeit das Prädikat „mit Auszeichnung“ beigelegt werden kann, oder es wird ihm eröffnet, daß er die Prüfung nicht bestanden habe.

Im letzten Falle kann die Prüfung nicht vor Ablauf eines Jahres und nur einmal wiederholt werden.

Schluß- und Übergangsbestimmungen.

§. 23.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig wird die Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Prüfung für den Forstverwaltungsdienst, vom 19. Juli 1892, außer Wirksamkeit gesetzt.

Diejenigen Forstbesessenen, welche vor diesem Tage die forstliche Lehrzeit bereits beendet haben, brauchen bei der Meldung zur ersten forstlichen Prüfung ein Tagebuch nicht vorzulegen (§. 8 Ziffer 3).

Für diejenigen Forstbesessenen, welche die forstliche Lehrzeit vor diesem Tage noch nicht beendet haben, gelten vom 1. Juli 1903 ab die Vorschriften der §§. 4, 6, 8 über die Führung und Vorlegung des Tagebuchs.

§. 24.

Änderungen dieser Bekanntmachung, sowie die Genehmigung von Abweichungen von einzelnen Bestimmungen derselben in besonderen Fällen bleiben vorbehalten.

Oldenburg, den 22. Mai 1903.

Staatsministerium,
Departement der Finanzen.
Ruhstrat.

Weber.

№ 184.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die veterinärpolizeiliche Bekämpfung der Hühnerpest.

Oldenburg, den 25. Mai 1903.

Nachdem der Herr Reichskanzler auf Grund des §. 10 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen, vom 23. Juni 1880 / 1. Mai 1894 für den ganzen Umfang des Reichs vom 1. Juni d. J. ab bis auf weiteres für die Hühnerpest die Anzeigepflicht im Sinne des §. 9 des erwähnten Gesetzes eingeführt hat (Reichsgesetzblatt S. 223), erläßt mit Höchster Genehmigung das Staatsministerium auf Grund der §§. 19 ff. desselben Gesetzes in Verbindung mit §. 1 der Bundesrats-Instruktion vom 27. Juni 1895 und auf Grund des §. 56 b Abs. 3 der Gewerbeordnung nachstehende Anordnung:

Die Vorschriften der Ministerial-Bekanntmachung vom 9. Januar 1899, soweit sie sich auf die veterinärpolizeiliche Bekämpfung der Geflügelcholera beziehen, werden vom 1. Juni d. J. an auf die Bekämpfung der Hühnerpest ausgedehnt.

Oldenburg, den 25. Mai 1903.

Staatsministerium,

Departement des Innern.

Willich.

Tenge.